

sein oder Fehlen von Urteilsbegründungen kein Gradmesser für die Rationalität der Rechtsprechung in fränkischer Zeit. – Den Schluß des Bandes bilden das Schriftenverzeichnis des Geehrten und ein Namen- und Sachregister. D. J.

Ulrich Schmidt, Königswahl und Thronfolge im 12. Jahrhundert (Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 7) Köln 1987, Böhlau Verlag, VI u. 296 S., DM 96. – In dieser Tübinger Diss. aus der Schule Gerhard Baakens wird das Verhältnis zwischen Wahlprinzip und Erb- bzw. „Geblüts“-recht bei den Königswahlen des 12. Jh. untersucht. Der behandelte Zeitraum liegt also zwischen der Erhebung Rudolfs von Rheinfelden 1077 und der Doppelwahl 1198, der nach Mitteis einschneidende Bedeutung zukommt. S. läßt die spätsalischen Königswahlen (1087, 1098, 1105–6) weg, obwohl sie für sein Thema auch einiges gebracht hätten, behandelt dann, nach einer ungewöhnlich klaren und präzisen Einführung in Forschungsstand und -problematik, alle Königswahlen zwischen 1125 und 1196 sorgfältig der Reihe nach, wobei die Behandlung sowohl der Quellen als auch der sehr umfangreichen Literatur präzise und zuverlässig ist. Überraschend ist nur, daß die Frage eines eventuellen päpstlichen Bestätigungsrechts – soweit ich sehe – nicht erörtert wird. Er kommt zu dem Schluß, daß das regnum Teutonicum im 12. Jh. schon als Wahlkönigtum zu betrachten sei; selbst die Sohneswahlen 1147 bzw. 1169 seien „keine Designationswahlen im Mitteis’schen Sinne“ (S. 262) gewesen. Daß es in dieser Hinsicht einen Unterschied zwischen dem regnum Teutonicum und etwa Frankreich oder England gab, wird man wohl nicht leugnen können oder wollen; sonst wäre kaum einzusehen, warum die Verhandlungen zwischen Heinrich VI. und dessen Fürsten so brisant waren. Die Frage ist nur, ob erbrechtliche Vorstellungen nicht im größeren Maße vorhanden waren, als S. es hier darstellt. Gerade für die sog. Designationswahlen vor 1196, auf die es in diesem Zusammenhang wesentlich ankommt, besitzen wir kaum ausführlichere Nachrichten: dies gilt für die ottonisch-frühsalische Zeit, aber auch für die Wahlen von 1147 bzw. 1169. Ob 1147 eine Kur stattgefunden hat (Vf. S. 264: ja; S. 111 richtiger und vorsichtiger: non liquet); ob Konrad III. nach 1150 versucht hat, Friedrich von Rothenburg als seinen Nachfolger zu Lebzeiten wählen zu lassen (S. 122: „Augenscheinlich war es Konrad in der Zeit nach 1150 nicht möglich, die Großen zur Wahl seines zweitgeborenen Sohnes zu bewegen.“); das alles wissen wir nicht, weil wir es mit knappen Sätzen in Briefen, Diplomen und erzählenden Quellen zu tun haben, von denen wir nicht sicher sein können, ob sie gut informiert und terminologisch exakt berichten oder nicht. Das heißt aber, daß wir gerade über diejenigen Wahlen, bei denen man erbrechtliche Ansprüche vermuten könnte, wesentlich weniger gut informiert sind, als über die strittigen „freien“ Wahlen, was zwangsläufig zu einer Blickverzerrung führt. Es war ja in dieser Zeit auch möglich, das Reich als ein Erbkönigtum zu betrachten – erst recht am Ende des Jahrhunderts (vgl. die Warnungen Innocenz’ III. gerade vor dieser Gefahr), aber auch am Anfang. Einen wichtigen Beleg dafür hat S. leider verkannt: die S. 54 zitierten Gesta Ludovici regis sind nicht, wie er meint, eine Quelle des 13. Jh., sondern entstammen einem Fragment aus der Feder Sugers, der ja bekanntlich 1125 in Mainz anwesend war (vgl. die Ausgabe von Molinier, Collection de Textes . . . , 4 [1887], S. 148). Suger sagt ausdrücklich, daß Friedrich von Schwaben die Nachfolge beansprucht hat, *eo quod defuncti imperatoris Heinrici nepos esset* (das wäre der vom Vf. S. 53ff. vermißte Beleg für Erbansprüche Friedrichs), und behauptet keinesfalls, wie S. meint, daß das regnum